



BERGBAHNEN TSCHIERTSCHEN

Gemeindehaus, 7064 Tschierschen

Tel +41 81 373 01 01, Fax +41 81 373 10 11

www.bergbahnen-tschierschen.ch

bergbahnen@tschierschen.ch

Allgemeine Vertragsbedingungen

(Ausgabe Mai 2010)

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für alle Dienstleistungen und Produkte - kostenpflichtig oder gratis - welche die Bergbahnen Tschierschen AG (BBT) erbringt.

Bei Benutzung bestimmter zusätzlicher BBT Dienstleistungen können für diese jeweiligen Dienstleistungen geltende, besondere Bestimmungen zur Anwendung kommen. Hierauf wird der Kunde gegebenenfalls vor Nutzung der betreffenden Dienstleistung hingewiesen. Bei Nutzung der Dienstleistungen der BBT wird die Geltung dieser AVB anerkannt.

1.2 Vertrag

Der Vertrag mit der BBT kommt mit der vorbehaltlosen Annahme, d.h. mit dem Kauf einer oder mehrerer gesellschaftseigener Dienstleistungen zustande. Von diesem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag inklusive dieser AVB wirksam.

1.3 Datenträger / Zutrittssystem

Die Fahrkarten werden grundsätzlich auf einer KeyCard ausgestellt. Der Einsatz anderer Datenträgertypen ist beschränkt auf spezielle Angebote. Die KeyCard kann jederzeit mit neuen Gültigkeitsdaten programmiert werden und ist daher unabhängig der herausgebenden Gesellschaft mehrere Jahre verwendbar.

Fahrkarten auf KeyCard werden auf einer vom Kunden zur Verfügung gestellten KeyCard oder auf einer von den BBT gegen Abgabe einer Depotgebühr von CHF 5.00 bezogenen KeyCard geladen. Die Rückgabe von von den BBT herausgegebenen KeyCard ist an der Kasse sowie in den Bergrestaurants der BBT möglich. Für beschädigte oder beschriftete Datenträger wird kein Depot rückvergütet.

KeyTickets sind ohne Depotgebühr. Die SwatchAccess-Uhr ist nur zusammen mit der persönlichen ID-Karte gültig.

Datenträger mit noch gültigen Fahrberechtigungen, die nicht durch den Kunden verursachte Defekte aufweisen und nicht funktionieren, werden kostenlos umgetauscht. Datenträger von Mehrtageskarten, die durch äussere Einflüsse zerstört worden sind werden gegen eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 ersetzt (SnowPass: zusätzlich CHF 25.00 Kartengebühr).

Die BBT verpflichtet sich, die erfassten Kundendaten und Abbildungen nur für eigene Zwecke zu verwenden und zu reproduzieren (Kundenpflege, Statistik, betriebliches Controlling).

In Fällen einer gemeinsamen Bereitstellung von Leistungen in Zusammenarbeit mit Dritten ist der Datenaustausch im Zusammenhang mit der entsprechenden Leistungserbringung zulässig. Vorbehalten bleiben zudem gesetzliche Verpflichtungen zur Weitergabe von Personendaten.

Mit der Bestellung oder dem Erwerb einer Fahrkarte erklären sich die Kunden mit diesem Gebrauch der Kundendaten einverstanden.

Der Hersteller des Zutrittssystems weist darauf hin, dass auch diese Geräte elektromagnetische Felder erzeugen. Bei sachgemäßer Nutzung besteht jedoch kein erhöhtes Gesundheitsrisiko.

1.4 Fahrkarten

Die Fahrkarten sind, sofern bei der Ausschreibung nichts erwähnt wird, persönlich und nicht übertragbar. Ausgenommen sind Punktekarten. Die Fahrkarten sind nur tagsüber und während den publi-

zierten Betriebszeiten gültig. Für Anlässe ausserhalb der publizierten Betriebszeiten gelten andere Bestimmungen.

Punktekarten sind während zwei aufeinander folgenden Saisons gültig. Alle übrigen Fahrkarten sind längstens bis zum Ende der Saison in der die Fahrkarte gekauft wurde gültig.

Für Tageswahlabonnemente und Saisonkarten wird ein Foto benötigt.

Der nachträgliche Umtausch gegen andere Fahrkarten ist nicht möglich.

1.5 Altersklassen und Kategorien

Welche Fahrkarte in welcher nachfolgend aufgeführten Kategorie erhältlich ist, wird bei der Publikation der Angebote aufgeführt. Grundsätzlich werden folgende Alterklassen und Kategorien geführt.

- Kleinkinder bis und mit 5 Jahre
- Kinder 6. Geburtstag bis und mit 12 Jahre
- Jugendliche 13. Geburtstag bis und mit 17 Jahre
- Erwachsene ab 18. Geburtstag
- Seniorinnen ab 64. Geburtstag
- Senioren ab 65. Geburtstag
- Studenten und Lehrlingen. Sie erhalten bei unaufgefordertem Vorweisen eines gültigen Studenten-, Lehrlings- oder Schülersausweises mit Foto Fahrkarten zum Jugendtarif.
- Familien. Als Familie gelten alle Familienmitglieder (1 oder 2 Erziehungsberechtigte und ihre Kinder bis zum 18. Geburtstag), welche im gleichen Haushalt leben. Das Vorlegen einer Wohnsitzbescheinigung durch die Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde ist für Kunden, die ihren Steuersitz nicht in der Gemeinde Tschierschen-Praden haben, unerlässlich.
- Schulen, Gruppen. Als Gruppen gelten Vereine, Clubs und Firmen ab 12 Personen.

Bei der Bestimmung der Altersklasse ist der Zeitpunkt des Kaufs der Fahrkarte massgebend. Bei Saisonkarten ist der erste offizielle Betriebstag das massgebende Datum.

1.6 Ausweispflicht

Der Kunde hat sich auf Verlangen des Kassen-/Bahnpersonals auszuweisen und die Fahrkarten vorzuweisen.

Beim Kauf von Fahrkarten über das Internet gilt als Kaufnachweis die Kaufbestätigung aus dem Online-Shop.

2 Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Preise

Die Preise für die Bergbahntickets verstehen sich, wenn bei der Ausschreibung nichts anderes erwähnt ist, im Allgemeinen inkl. Mehrwertsteuer.

Die Leistungen und die Preise für die Fahrkarten werden im Bergbahn-Tarifprospekt bzw. in den elektronischen Medien publiziert. Bei unterschiedlichen Preisangaben in den einzelnen Prospekten/elektronischen Medien gelten die Bestimmungen im Bergbahn-Tarifprospekt. Die BBT behält sich ausdrücklich das Recht vor, Leistungsbeschreibungen und Preisangaben im Internet sowie in Prospekten und Preislisten bis zum Vertragsabschluss zu ändern.

Kunden, die ihr Steuerdomizil in der Gemeinde Tschierschen-Praden haben, erhalten die Saisonkarte zu einem reduzierten Einheimischtarif.

Spezialtarife, Sonderwünsche oder Nebenabreden sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie rechtsverbindlich schriftlich bestätigt worden sind.

2.2 Zahlung

Die Zahlung erfolgt unmittelbar bei Vertragsabschluss. Fahrkartenbezüge auf Kredit bzw. auf Rechnung sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine Ausnahmeregelung diesbezüglich ist im Voraus zu vereinbaren und nur dann gültig, wenn sie von den BBT schriftlich bestätigt worden ist.

Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innert der Zahlungsfrist nach, so gerät er mit Ablauf dieser Frist ohne weitere Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen von 5% zu bezahlen. Bleibt die

Zahlung auch nach zweiter Mahnung aus, ist die BBT berechtigt die nicht bezahlten Dienstleistungen an den Kunden ohne weitere Mitteilung einzustellen.

Die Annahme von REKA-Checks für Saisonkarten ist auf 50% beschränkt. Bei Gruppen und Schulen können keine REKA-Checks an Zahlung genommen werden. Auf REKA-Checks kann kein Wechselgeld gegeben werden.

2.3 Währungen

Die Preisangaben in den Prospekten erfolgen stets in Schweizer Franken. Die Barzahlung in Euro zum internen Wechselkurs der BBT wird an allen Verkaufsstellen akzeptiert. Das Wechselgeld erfolgt grundsätzlich in Schweizer Franken.

3 Störungen in der Leistungserbringung

Kann die BBT ihre Pflichten aus dem Transportvertrag in Folge von Umständen, welche sie nicht abzuwenden vermag, nicht oder vorübergehend nicht erbringen, entstehen dem Käufer einer Fahrkarte daraus keinerlei Ansprüche gegenüber der BBT. Das gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- Betriebseinstellungen und Pistensperrungen infolge höherer Gewalt wie Wind- und Wettereinflüsse, Lawinengefahr, Streiks oder behördlicher Anordnungen;
- Betriebsstörungen, z.B. infolge von technischen Defekten oder Stromunterbrüchen;
- Betriebseinschränkungen aufgrund saisonbedingt reduzierten Bahnbetriebs oder infolge Schneemangels.

4 Ticketrückerstattung

4.1 Allgemeines

Ist der Besitzer wegen Unfall und/oder Krankheit an der weiteren Benützung seiner noch gültigen Fahrkarte verhindert, besteht gegen Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses eines Arztes der Region für Fahrkarten ab 2 Tagen laut nachfolgenden Bedingungen Anspruch auf eine Teilrückerstattung des Kaufpreises. Wird bei einem Unfall im Gebiet der BBT die Fahrunfähigkeit durch den Rettungsdienst der BBT festgestellt, wird auf das Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses verzichtet, sofern das Unfallprotokoll des Rettungsdienstes vorliegt.

Die Fahrkarte und eine Kopie des ärztlichen Zeugnisses bleiben als Auszahlungsbeleg bei der BBT. Falls die Fahrkarte nach der/dem Krankheit/Unfall nochmals benutzt wird, entfällt der Anspruch auf Rückerstattung. Mitreisende, Angehörige oder Bekannte haben keinen Anspruch auf Rückerstattung.

Bei Sonder- und Familienangeboten sowie bei ermässigten Fahrkarten berechnet sich die Höhe der Rückerstattung aus dem Kaufpreis abzüglich des Rückerstattungsanspruchs bei normalem Individualtarif.

Wird eine Saisonkarte nicht benutzt, wird dem Kunden gegen Rückgabe der Karte ein persönlicher Gutschein für den Bezug einer Saisonkarte in der folgenden Saison ausgestellt.

Jeglicher Rückerstattungsanspruch erlischt mit dem Ende der aktuellen Saison definitiv.

4.2 Berechnung

Massgebend für die Berechnung des Rückerstattungsbetrages ist das Datum des/der ärztlich bestätigten Unfalls/Krankheit.

Bei Saisonkarten werden folgende Rückerstattungen gewährt:

- Bis 15.12.: 80% des Kaufpreises;
- Bis 10.01.: 50% des Kaufpreises;
- Bis 31.01.: 25% des Kaufpreises.

Bei Mehrtageskarten wird für die Tage vor dem/der Unfall/Krankheit der reguläre Tagespass-, resp. Mehrtagespasspreis angewendet. Die Differenz aus der so errechneten Fahrleistung und dem bezahlten Fahrkartenpreis ergibt den Teilrückerstattungsbetrag.

Bei wahlweise gültigen Mehrtageskarten wird für die Tage vor dem/der Unfall/Krankheit der normale Tagesstarif berechnet. Die Differenz aus der so errechneten Fahrleistung und dem bezahlten Fahrkartenpreis ergibt den Teilrückerstattungsbetrag.

Bei Pauschalangeboten (z.B. Ski- oder Snowboardschule inkl. Fahrkarte) wird die Leistung, die nicht beansprucht werden konnte, anteilig rückerstattet.

Eine Rückerstattung beim SnowPass Graubünden ist nur bei Unfällen möglich. Der SnowPass (graubündenCARD) muss innert Wochenfrist seit dem Unfall samt Kaufquittung bei der rückerstattenden Bergbahnunternehmung hinterlegt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen für Saisonkarten.

5 Fahrkartenverlust

Verlorene oder gestohlene Fahrkarten ab 3 Tagen, werden gegen Vorweisung der Kaufquittung oder eines gleichwertigen Beleges ersetzt. Gleichzeitig wird die verlorene Karte gegen unbefugte Benützung gesperrt. In einem solchen Fall wird eine Gebühr von CHF 15.00 und die Depotgebühr von CHF 5.00 für den neuen Datenträger erhoben.

6 Vergessene Fahrkarten

Für Besitzer von Saisonkarten besteht eine Kulanz von max. 2 Tagen. Unter Angabe der Kundendaten kann eine Tages- oder Zweitageskarte gekauft werden. Der Kaufpreis wird gegen Vorweisen der Saisonkarte abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 15.00 rückerstattet.

Falls die Saisonkarte während der Kulanzfrist benutzt wird, hat dies den sofortigen Entzug der Saisonkarte zur Folge. Sämtliche Ansprüche auf Rückerstattung entfallen.

7 Fahrkartenmissbrauch

Das Bahnpersonal ist jederzeit berechtigt Fahrausweiskontrollen vorzunehmen. Auf entsprechende Aufforderung des Bahnpersonals hin hat sich der Fahrkarteninhaber mittels gültigem Identitätsausweis oder eines gleichwertigen Ausweises auszuweisen.

Wird ein Fahrkartenmissbrauch wie Verwendung von Fahrkarten von Drittpersonen oder Fälschung von Ausweisen festgestellt, hat dieser den sofortigen Entzug des Fahrausweises zur Folge. Gleichzeitig wird eine Umtriebsgebühr von CHF 150.00 erhoben und der Fahrpreis ist nachzuzahlen. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

8 Fehlverhalten Fahrkartenbesitzer

Bei rücksichtslosem Verhalten, insbesondere bei Missachtung von

- Anordnungen des Bahnpersonals;
- Sperrungen von Skiabfahrten oder Wanderwegen;
Vorschriften betreffend Wald- und Wildschutzzonen;
- FIS-Regeln

kann der Fahrausweis – vorbehältlich einer abweichenden Regelung in diesen AVB - entschädigungslos entzogen und der Transport verweigert werden. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.

Werden Anlagen und Einrichtungen der BBT beschädigt oder verunreinigt, werden die Instandstellungs- und Reinigungskosten in Rechnung gestellt. Im Falle vorsätzlicher Beschädigungen bleibt eine Strafanzeige vorbehalten.

Liegt eine konkrete Gefährdung anderer Menschen vor und ist der Tatbestand der Störung des öffentlichen Verkehrs nach Art. 237 StGB erfüllt, ist die BBT berechtigt, den Fehlbaren polizeilich zu verzeigen.

9 Unfall im Schneesportgebiet / Einsatz Rettungsdienst

Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der BBT wird mit einer Pauschale von CHF 230.00 verrechnet. Such- & Rettungsaktionen von Dritten sind kostenpflichtig und gehen zu Lasten des Verursachers.

Es ist Sache des Kunden, allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber seiner Versicherung geltend zu machen.

10 Personen- und Sachschäden

Allfällige Beanstandungen von Kunden, die die Leistungserbringung durch die BBT betreffen, sind unverzüglich an die BBT bzw. an ihr Personal zu richten. Unterbleibt eine sofortige Meldung, gehen dem Ticketkäufer allfällige Ansprüche gegenüber der BBT verloren.

Eine Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt.

Eine Haftung der BBT für Sach- und Personenschäden ist namentlich ausgeschlossen bei Unfällen infolge

- Nichtbeachtung von Hinweisen, d.h. Missachten von Markierungen und Hinweistafeln, Verlassen der gesicherten und kontrollierten Pisten;
- Missachtung von Weisungen und Warnungen des Bahnpersonals oder des Pisten- und Rettungsdienstes;
- Missachtung der Warnungen vor Lawinengefahren;
- fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens auf Anlagen und Skipisten;
- ungenügender Pistenpräparierung.

Auf Wander- und Schlittelwegen ist jede Haftung für Unfälle ausgeschlossen.

Jede Haftung für Diebstähle im Skigebiet oder für Sachbeschädigungen durch Dritte ist ausgeschlossen.

Für Personen- oder Sachschäden, welche die Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages sind, haftet die BBT im Rahmen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie der massgebenden nationalen Gesetze.

11 Versicherung

Die BBT empfiehlt, für einen ergänzenden Versicherungsschutz zu sorgen, wie z.B. Annullierungskostenversicherung, Reiseunfall und Reisekrankenversicherung, Extra-Rückreisekosten-Versicherung usw.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des vorliegenden Vertrages führt nicht zu Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.

Für Klagen gegen die BBT wird der ausschliessliche Gerichtsstand Chur vereinbart.